

# **SGB II**

## **Arbeitshilfen AtG**

### **§ 16 Abs. 2 SGB II**

**Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II**

### **Hinweise zu § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II**

**Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG)**

§ 3 Abs. 1 AtG wurde durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt dahingehend ergänzt, dass auch mit der Beschäftigung eines Beziehers von Arbeitslosengeld II (Alg II) die Voraussetzung Wiederbesetzer erfüllt wird, wenn eine Zusage des nach § 36 SGB II zuständigen Trägers der Grundsicherung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II erfolgt ist.

Die Zuständigkeit im Hinblick auf Antragstellung und Entscheidung liegt auch für diesen Personenkreis bei der Agentur für Arbeit.

Zur Umsetzung und Abwicklung wird auf das in der Anlage beschriebene Verfahren verwiesen.



**Hinweise**  
**zur Gewährung von Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG)**

**Inhaltsübersicht**

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
	<b>Gesetzestext</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Antragstellung und Entscheidung</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Zahlung der Leistung</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Meldungen an Sozialversicherungsträger und Finanzamt</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Informationsaustausch</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Statistik</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Widerspruchsverfahren</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Bearbeitungspauschale</b>	<b>5</b>
<b>Anhang</b>	<b>Vordruckübersicht</b>	
<b>SGB II AtG 1 - 01/05</b>	<b>Kostenzusage</b>	

## § 16 Leistungen zur Eingliederung

- (1) nicht abgedruckt
- (2) **Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere**  
1. bis 5. ... nicht abgedruckt  
**6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.**
- (3) nicht abgedruckt  
(4) nicht abgedruckt

### Hinweise

- |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                          |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeines</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Rechtsgrundlagen</b>  |
|           | <p>(1) Gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II können für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) in das Erwerbsleben Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG) gewährt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>SGB II</b>            |
|           | <p>(2) Arbeitgebern, die den freigemachten oder freigewordenen Arbeitsplatz eines Altersteilzeitarbeitnehmers mit einem Arbeitnehmer wiederbesetzen, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AtG erfüllt, werden die Aufstockungsleistungen zum Arbeitsentgelt sowie die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung in gesetzlicher Höhe, die der Arbeitgeber <u>an den Altersteilzeitarbeitnehmer</u> mindestens erbringen muss (20% des Regelarbeitsentgelts sowie Beiträge zur Rentenversicherung auf Grundlage von 80% des Regelarbeitsentgelts) gewährt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>AtG</b>               |
|           | <p>(3) Analog der Regelung zu § 16 SGB II wurde § 3 Abs. 1 AtG dahingehend durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergänzt, dass auch mit der Beschäftigung eines Beziehers von Alg II die Voraussetzung Wiederbesetzer erfüllt wird, wenn eine Zusage nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des SGB II erfolgt ist.</p> <p>Die Berechnung der Aufstockungsleistungen in der gesetzlichen Höhe an den Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG sowie die Berechnung der Erstattungsleistungen an den Arbeitgeber nach § 4 AtG richtet sich nach den Durchführungsanweisungen (DA) der BA - Stand 1. Juli 2004 -. Diese sind im Intranet der BA und auf der Internet-Plattform <a href="http://www.netzwerk.sgb2.info/sqb2/">http://www.netzwerk.sgb2.info/sqb2/</a> einsehbar. Bei Bedarf können die DA unter folgender e-mail-Adresse auch als CD-Rom bezogen werden:<br/><a href="mailto:service-haus.veroeffentlichungen@arbeitsagentur.de">service-haus.veroeffentlichungen@arbeitsagentur.de</a></p> | <b>Regelungen der BA</b> |

## 2. Antragstellung und Entscheidung

### Zuständigkeiten

(1) Im Hinblick auf die spezielle Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 AtG sind in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Leistungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II lediglich als Kostenzusage für die Anerkennung des eHb als Wiederbesetzer zu verstehen, die auf die im AtG geregelten Zuständigkeiten keinen unmittelbaren Einfluss haben. Gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Satz 1 AtG liegt die Zuständigkeit für Antragstellung und Entscheidung bei der Agentur für Arbeit (AA), in deren Bezirk der Betrieb liegt, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt wird. Abweichend davon kann die BA gem. § 12 Abs. 1 Satz 6 AtG eine andere Agentur für Arbeit für zuständig erklären, wenn der Arbeitgeber dafür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

**Kostenzusage durch Träger der Grundsicherung  
Entscheidung  
AA**

(2) Wird vor der Einstellung eines Alg II-Empfängers als Wiederbesetzer die Kostenzusage durch den gem. § 36 SGB II zuständigen Träger der Grundsicherung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (s. Anlage) schriftlich erteilt, erfolgt gleichzeitig eine Beauftragung gem. §§ 88 ff SGB X der nach § 12 Abs. 1 Satz 5, 6 i.V.m. Satz 1 AtG zuständigen Agentur für Arbeit, die weitere Bearbeitung des AtG-Falles - nach Antragstellung durch den Arbeitgeber - zu übernehmen und über diesen zu entscheiden.

**Beauftragung  
AA**

(3) Die Bescheide sind von der Agentur für Arbeit im Original und als Mehrfertigung mit einer Kopie der zahlungsbegründenden Unterlagen an den zuständigen Träger der Grundsicherung zu übersenden. Im Falle einer positiven Entscheidung leitet der Träger der Grundsicherung den Originalbescheid an den Arbeitgeber weiter und nimmt die Zahlungen auf der Grundlage des übersandten Bewilligungsbescheides vor.

**Verfahren Bewilligung**

(4) Im Falle einer Ablehnung übersendet die Agentur für Arbeit den Ablehnungsbescheid direkt an den Arbeitgeber und informiert den Träger der Grundsicherung durch Übersendung einer Mehrfertigung.

**Verfahren Ablehnung**

(5) Bestandsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren anfallen (z.B. Entscheidung über die Aufhebung und Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen), obliegen der zuständigen Agentur für Arbeit.

**Bestandsarbeiten**

## 3. Zahlung der Leistungen

(1) Erfüllt der Arbeitgeber die Fördervoraussetzungen nach dem AtG durch die Einstellung eines Alg II-Beziehers, werden die Erstattungsleistungen der BA an den Arbeitgeber oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 AtG an den Arbeitnehmer nicht aus Beitragsmitteln sondern aus Bundesmitteln finanziert.

**Bundesmittel**

(2) Die Anweisung der Mittel erfolgt durch den zuständigen Träger der Grundsicherung. Die Erstattungsleistungen nach § 4 AtG an den Arbeitgeber sind grundsätzlich durch Erteilung einer Daueran-

**Anweisung**

ordnung zur Zahlung anzuweisen. Ggf. anfallende Leistungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AtG an den Arbeitnehmer können - je nach Fallgestaltung - ebenfalls durch Daueranordnung oder aber durch eine Einmalzahlung abgewickelt werden.

(3) Für Leistungen nach dem AtG ist die Buchungsstelle 0912/683 **Buchungsstelle**  
13/01, Ermächtigungsart c vorgesehen.

#### **4. Meldungen an Sozialversicherungsträger und Finanzamt**

In den Fällen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AtG übernimmt der zuständige Träger der Grundsicherung auch die Beitragszahlung und Meldung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger sowie die Verpflichtung zur Bescheinigung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Aufstockungsleistungen (§ 32b Einkommensteuergesetz). **RV-Meldung u. Bescheinigung nach § 32b EStG**

#### **5. Informationsaustausch**

Die nach § 12 Abs. 1 AtG zuständige Agentur für Arbeit und der gem. § 36 SGB II zuständige Träger der Grundsicherung tauschen unverzüglich ihnen zugegangene Informationen aus, die Einfluss auf den Leistungsbezug haben. **Sofortige Unterrichtung**

#### **6. Statistik**

Die von den Agenturen für Arbeit aufgrund einer Beauftragung nach §§ 88 ff SGB X bearbeiteten AtG-Fälle werden von diesen auch statistisch erfasst. **Zuständigkeit bei AA**

#### **7. Widerspruchsverfahren**

Erhebt der Arbeitgeber gegen die Entscheidung Widerspruch, ist dieser von der Agentur für Arbeit zu bearbeiten, die den Bescheid erlassen hat. **Zuständigkeit bei AA**

#### **8. Bearbeitungspauschale**

Die Kostenverrechnung erfolgt durch die zuständige Agentur für Arbeit mit dem für den Alg II-Bezieher zuständigen Träger der Grundsicherung. Regelungen zur Höhe und zum Verrechnungsverfahren werden noch bekannt gegeben. **Kostenverrechnung**

